

Date Printed: 02/05/2009

JTS Box Number: IFES_49
Tab Number: 27
Document Title: LAW ON STATE AUTHORITIES
(ORGANISATIONSGESETZ)
Document Date: 1967
Document Country: SWI
Document Language: GER
IFES ID: EL00699



* D 7 B A 8 0 9 3 - 2 E 7 F - 4 A 7 4 - 9 8 E 0 - C 4 A 9 3 C 5 2 9 D 5 7 *

**Gesetz
über die Organisation und das Verfahren
der gesetzgebenden und vollziehenden
kantonalen Gewalten
(Organisationsgesetz)**

vom 30. April 1967¹

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. LANDSGEMEINDE

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicherweise am letzten Sonntag im April zu Wil an der Aa. Ordentliche Landsgemeinde

Art. 2

Ausserordentliche Landsgemeinden sind einzuberufen, wenn es der Landrat beschliesst, oder wenn es ein Zwanzigstel der Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt²; im letzten Fall hat die Landsgemeinde binnen sechs Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden. Ausserordentliche Landsgemeinde

Der Landrat hat in der gleichen Sitzung, in welcher er das Zustandekommen eines Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde feststellt, den Tag der Durchführung festzusetzen.

Art. 3

Der Regierungsrat hat die nötigen Weisungen über die Bereinigung der Stimmregister und die Ausstellung der Stimmrechtsausweise zu erlassen. Stimmregister und Stimmrechtsausweis

¹ A 1967, 537

² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 7. Juli 1972, A 1972, 1047

Art. 4

Öffentlichkeit
1. Grundsatz

Die Verhandlungen der Landsgemeinde sind öffentlich.

Der Landsgemeindering darf unter Vorbehalt von Art. 5 nur von Aktivbürgern betreten werden; der Stimmrechtsausweis ist den kontrollierenden Gemeindeweibern unaufgefordert vorzuweisen.

Nicht stimmberechtigte Personen haben sich ausserhalb des Landsgemeinderinges aufzuhalten und jede Störung der Verhandlungen zu unterlassen.

Art. 5

2. Gäste, Be-
richterstatter

Der Regierungsrat kann einzelnen Gästen Karten abgeben, die zum Betreten des Landsgemeinderings berechtigen.

Presse- und Bildberichterstatter dürfen den Landsgemeindering nur betreten, wenn sie im Besitz des durch die Standeskanzlei auszufertigenden Presseausweises sind.

Gästekarten und Presseausweise berechtigen nicht zum Wort und zur Stimmabgabe.

Art. 6

3. Radio und
Fernsehen

Für die Übertragung der Landsgemeinde durch Radio oder Fernsehen ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen; dieser kann die Bewilligung verweigern oder von Bedingungen abhängig machen.

Art. 7

Äusserer
Ablauf

Der Regierungsrat kann Vorschriften über das Zeremoniell und den äusseren Rahmen der Landsgemeinde erlassen.

B. Landsgemeindeführung

Art. 8

Verhandlungs-
leiter

Die Landsgemeinde wird vom Landammann geleitet.

Ist der Landammann verhindert, wird er durch den Landesstatthalter, bei Verhinderung von diesem durch das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Regierungsrates ersetzt.

Der Landammann wacht über die Rechte der Landsgemeinde und über die Befolgung der bestehenden Vorschriften; er sorgt für Ruhe und Ordnung an der Landsgemeinde.

Art. 9

Der Landweibel sowie die Gemeindeweibel von Buochs und Wolfenschiessen sind von Amtes wegen Stimmzähler der Landsgemeinde; ist einer dieser Stimmzähler verhindert, bezeichnet der Regierungsrat den Ersatzmann.

Die Landsgemeinde kann für ein einzelnes oder für mehrere Geschäfte aus der Mitte der Aktivbürger zwei weitere Stimmzähler wählen; Anträge auf die Wahl der weiteren Stimmzähler sind vor jeder Abstimmung zulässig.

Der Landweibel ist Obmann und Sprecher der Stimmzähler.

Art. 10

Das Protokoll der Landsgemeinde wird von einem Land-schreiber geführt; dieser unterzeichnet mit dem Landam-mann die von der Landsgemeinde ausgehenden Akten.

Die Genehmigung des Protokolls ist Sache des Landrates.

C. Verhandlungen

Art. 11

Die Geschäftsordnung wird durch den Landrat endgültig festgelegt.

Die Geschäftsordnung ist mindestens eine Woche vor der Landsgemeinde zu veröffentlichen.

Art. 12

Die Landsgemeinde beginnt mittags um 12.00 Uhr mit einem Gebet.

Der Landammann eröffnet die Landsgemeinde mit einer Begrüssung und einem kurzen Überblick über das Geschehen des abgelaufenen Amtsjahres.

Art. 13

Bei der Beratung waltet das freie Wort.

Der Vertreter des Antrages hat das Recht, als erster zu sprechen.

Hierauf erteilt der Landammann den Aktivbürgern, die an der Diskussion teilnehmen wollen, das Wort.

Art. 14**2. Ordnungsruf,
Wortentzug**

Weicht ein Redner von dem in Beratung liegenden Gegenstand ab oder wird er weitschweifig, ist er durch den Landammann zu ermahnen; befolgt er die Ermahnung nicht, ist ihm der Wortentzug anzudrohen.

Redner, die durch ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten die Achtung vor der Landsgemeinde oder einzelnen Bürgern verletzen, sind vom Landammann unter gleichzeitiger Androhung des Wortentzuges zur Ordnung zu rufen.

Nach erfolgter Androhung kann der Landammann dem fehlbaren Redner das Wort entziehen.

Art. 15**3. Ordnungs-
anträge**

Anträge, die sich auf die Form der Verhandlung, die Vor-
nahme der Abstimmung oder die Handhabung der bestehen-
den Vorschriften beziehen, sind Ordnungsanträge.

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den
Hauptgegenstand unterbrochen und sofort der Ordnungsan-
trag behandelt.

Art. 16**4. Schluss der
Diskussion**

Wird Schluss der Diskussion verlangt und durch die
Landsgemeinde beschlossen, wird die Diskussion sofort ab-
gebrochen.

Nach Abbruch der Diskussion dürfen Anträge noch ge-
stellt, jedoch nicht mehr begründet werden.

D. Abstimmungen**Art. 17****Bekanntgabe
der Anträge**

Der Landammann nennt vor jeder Abstimmung die gestell-
ten Anträge und bezeichnet die Reihenfolge der vorzunehm-
enden Abstimmungen.

Einwände gegen die Abstimmungsart sind vor dem Beginn
der Abstimmung anzumelden; darüber entscheidet die
Landsgemeinde.

Art. 18**Abstimmungs-
verfahren**

Liegt kein Antrag auf Verwerfung vor, wird nur über An-
nahme abgestimmt.

Sind mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge eingereicht worden, werden sie einander gegenübergestellt, wobei jener Antrag wegfällt, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag ist gegen den Hauptantrag in die Abstimmung zu bringen.

Art. 19

Die Abstimmungen sind in der Form des Handmehrs durchzuführen.

Ermittlung des Mehrs
1. Handmehr

Der Landweibel hat bei jeder Abstimmung alle Stimmenzähler um ihre Meinung zu fragen; er darf das Mehr nur bekanntgeben, wenn unter den Stimmenzählern Einstimmigkeit darüber besteht, dass das Mehr unzweifelhaft ist.

Ist dies nicht der Fall, hat der Landammann das Handmehr zu wiederholen.

Art. 20

Führt bei einer Abstimmung das dritte Handmehr zu keinem Ergebnis, ist unter Vorbehalt von Art. 21 die Abzählung der Stimmenenden in getrennten Kolonnen vorzunehmen.

2. Abzählung der Stimmenenden

Die Abzählung erfolgt durch die Stimmenzähler; die übrigen Gemeindeweibel und die Kantonspolizei haben bei der Aufstellung der Kolonnen und bei der Abzählung mitzuwirken.

Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis bei der Abzählung nicht vorweisen, dürfen durch die Stimmenzähler nicht mitgezählt werden.

Das Ergebnis der Abzählung ist durch den Landweibel unverzüglich der Landsgemeinde bekanntzugeben.

Wenn die Abzählung gleiche Stimmenzahlen ergibt, ist sie zu wiederholen.

Art. 21

Der Landammann trifft den Stichentscheid, wenn bei der Abstimmung über formelle Fragen gemäss Art. 15 bis 17 das dritte Handmehr kein Ergebnis zeitigt.

3. Stichentscheid

E. Wahlen

Art. 22

Wahlfähigkeit
1. Grundsatz

Für die durch die Landsgemeinde zu bestellenden Behörden richtet sich die Wahlfähigkeit nach der Gesetzgebung.

Art. 23

2. Wohnsitz

Wahlfähig sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl im Kanton rechtlich niedergelassen sind.

Für Personen, die infolge Wohnsitzwechsels die Wahlfähigkeit verlieren, ist die Ersatzwahl durch die nächste Landsgemeinde vorzunehmen.

Art. 24

3. Verwandtschaft

Die Ausschliessungsgründe infolge Verwandtschaft richten sich nach Art. 48 der Kantonsverfassung.

Der auf einer Ehe beruhende Ausschliessungsgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

Personen dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn gegen sie infolge Verwandtschaft mit einem bereits Gewählten, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Ausschliessungsgrund vorliegt.

Art. 25

4. Unvereinbarkeit der
Amtspflichten
a) Grundsatz

Unvereinbarkeit der Amtspflicht besteht in den in Art. 41 der Kantonsverfassung genannten Fällen.

Art. 26

b) Behebung

Unvereinbarkeit der Amtspflichten kann durch Wahlablehnung oder durch Rücktritt behoben werden.

Die Wahlablehnung ist durch den Vorgeschlagenen zu erklären, sobald er vom Wahlvorschlag Kenntnis erhält.

Der Rücktritt ist sofort zu vollziehen; die Ersatzwahl ist beim nächsten Zusammentritt der Wahlbehörde vorzunehmen.

Art. 27

Wahlvorschläge

Jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu.

Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden.

Art. 28

Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der Reihenfolge ihres Wahlalters zur Wahl zu bringen; die Ersatzwahl für zurücktretende Mitglieder wird anschliessend vorgenommen. Verfahren

Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jener Kandidat aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; diese Regelung gilt nicht:

1. wenn auf einen der Vorgeschlagenen offensichtlich die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustandegekommen ist;
2. wenn ausgesprochen geringe Stimmenzahlen es ermöglichen, gleichzeitig mehr als einen der Vorgeschlagenen aus der Wahl zu nehmen.

Für jeden Wahlgang sind drei Abstimmungen in Form des Handmehrs gemäss Art. 19 möglich.

F. Antragsrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Die Anträge dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht die Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht. Gesetzmässigkeit

Art. 30

Anträge können als allgemeine Anregung oder, wenn sie nicht die Gesamtrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden; wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, ist der Landsgemeinde binnen längstens zwei Jahren die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten. Antragsarten

Art. 31

Anträge können stellen:

Antrags-
berechtigung

1. ein Zwanzigstel der Aktivbürger sowie der Landrat, wenn die Gesamtrevision oder die Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt wird¹;
2. jeder Aktivbürger sowie die in der Kantonsverfassung genannten Landes- und Gemeindebehörden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Abänderung eines Gesetzes oder eines Finanzbeschlusses verlangt wird; handelt es sich um einen Finanzbeschluss zugunsten eines gemeinnützigen oder genossenschaftlichen Zwecks, sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts antragsberechtigt, die im Kanton ihren Sitz haben.

Art. 32

Antragsform

Die Anträge müssen, um gültig zu sein, folgende Erfordernisse erfüllen:

1. sie dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen; die Verbindung eines Initiativbegehrens mit einem Referendumsbegehren ist nicht zulässig;
2. sie müssen eindeutig abgefasst sein;
3. sie müssen eine Begründung, den Titel und den Text des Erlasses enthalten sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers versehen sein.

Für die Begehren, für die eine Unterschriftensammlung notwendig ist, gelten zusätzlich die Bestimmungen von Art. 50 bis 53.

Art. 33

Einreichung

Anträge an die Landsgemeinde sind bei der Standeskanzlei einzureichen.

Sie dürfen, mit Ausnahme der Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde, an der nächsten ordentlichen Landsgemeinde nur dann behandelt werden, wenn sie bis zum 15. Januar, in Referendumsfällen bis zum 1. März eingereicht werden.

Bei ausserordentlichen Landsgemeinden kann der Landrat die Einreichungsfristen festlegen.

Art. 34

Zulässigkeit

Der Landrat hat auf Antrag des Regierungsrates über die Zulässigkeit der Anträge an die Landsgemeinde zu entscheiden.

¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 7. Juli 1972, A 1972, 1048

Sein Entscheid kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung durch einen Antragsteller beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Art. 35

Anträge, die fristgerecht eingereicht und durch den Landrat als zulässig erklärt worden sind, müssen in ihrem Wortlaut im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Veröffent-
lichung

Art. 36

Gegen- oder Abänderungsanträge können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung der Anträge durch jeden Antragsberechtigten bei der Standeskanzlei eingereicht werden.

Gegen- oder
Abänderungs-
anträge

Sie haben die Erfordernisse gemäss Art. 32 zu erfüllen.

Für die Zulässigkeit und Veröffentlichung gelten die Vorschriften der Art. 34 und 35.

Art. 37

Anträge sowie Gegen- und Abänderungsanträge dürfen nach Ablauf der Einreichungsfrist weder durch Zusatz noch Weglassung geändert werden.

Unabänderlich-
keit und Auf-
rechterhaltung
der Anträge

Anträge sowie Gegen- und Abänderungsanträge, die vom Antragsteller nach deren Veröffentlichung zurückgezogen werden, kann mit Ausnahme der Verfassungsinitiative jeder Antragsberechtigte aufrechterhalten.

Art. 37 bis¹

Der Regierungsrat hat das Quorum nach den an der ordentlichen Landsgemeinde stimmberechtigten Aktivbürgern mit Gültigkeit für das darauffolgende Kalenderjahr jährlich festzulegen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Quorum

Massgebend ist das im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages geltende Quorum.

Art. 38

Für die Berechnung der Fristen wird der Tag der Veröffentlichung nicht mitgezählt.

Fristen

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder öffentlichen Ruhetag, endigt sie am nächstfolgenden Werktag.

¹ Ergänzung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1972, A 1972, 722

Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der Bürozeit der Standeskanzlei übergeben wird, oder wenn sie, ausser bei Unterschriftensammlungen, den Poststempel des letzten Tages trägt.

Art. 39

Unentgeltlichkeit

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anträgen an die Landsgemeinde dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung kann jedoch das Verfassungsgericht Gebühren und Kosten erheben.

2. Initiative in kantonalen Angelegenheiten

Art. 40

Verfassungsinitiative
1. Rückzugsklausel

Durch eine Rückzugsklausel können Stimmberechtigte ermächtigt werden, eine Verfassungsinitiative zurückzuziehen.

Die Rückzugsklausel kann sich nur auf die ganze Initiative beziehen; Mängel der Ermächtigung haben keinen Einfluss auf die Initiative, machen aber die Rückzugsklausel ungültig.

Der Rückzug kann bis zur Festsetzung der Geschäftsordnung für die Landsgemeinde durch schriftliche Erklärung von mindestens zwei Dritteln der Ermächtigten erfolgen.

Der Landrat stellt auf Antrag des Regierungsrates fest, ob die Verfassungsinitiative gültig zurückgezogen worden ist; der Entscheid kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung durch einen Unterzeichner beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Art. 41

2. Verfahren

Wenn die Verfassungsinitiative nicht vom Landrat ausgeht, ist sie unter Hinterlegung des Wortlautes und der Begründung sowie einer allfälligen Rückzugsklausel schriftlich bei der Standeskanzlei anzumelden.

Die Standeskanzlei hat die Anmeldung der Verfassungsinitiative unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Verfassungsinitiative ist binnen zwei Kalendernonaten seit der Veröffentlichung der Anmeldung bei der Standeskanzlei einzureichen.

Art. 42

Bei der Gesetzesinitiative und der Initiative für Finanzbeschlüsse gelten für Anträge sowie Gegen- und Abänderungsanträge die allgemeinen Bestimmungen über das Antragsrecht (Art. 29 bis 39).

Gesetzesinitiative und Initiative für Finanzbeschlüsse

3. Referendum in kantonalen Angelegenheiten

Art. 43

Dem obligatorischen Referendum unterstehen die in Art. 52, dem fakultativen Referendum die in Art. 53 der Kantonsverfassung genannten Erlasse und Beschlüsse.

Referendums-
erlasse

Als Ausgaben im Sinne von Art. 52 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 53 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung gelten auch Beteiligungen, Darlehen, Verbürgungen, Garantieerklärungen und ähnliche Verpflichtungen des Kantons, die nicht Vermögensanlage sind.

§ 44¹

Das obligatorische Referendum richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 52, Art. 54 bis 56 und Art. 92 bis 94).

Obligatorisches
Referendum

Art. 45

Der Landrat beziehungsweise der Regierungsrat hat den dem fakultativen Referendum unterstellten Erlass oder Beschluss als Referendumsvorlage im Amtsblatt zu veröffentlichen; der Tag, an dem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung zu nennen.

Fakultatives
Referendum

Ein dem fakultativen Referendum unterstellter Erlass oder Beschluss des Landrates oder Regierungsrates ist der Landsgemeinde zur Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn es binnen zwei Monaten seit der Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses von einem Zwanzigstel der Aktivbürger schriftlich verlangt wird.²

Gegen- und Abänderungsanträge sind unzulässig.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gesetzbuchkommission vom 18. Dezember 1989, A 1989, 1542

² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 7. Juli 1972, A 1972, 1048

Art. 46

Rechtsgültigkeit
der Referen-
dumserlasse
oder -beschlüsse

Referendumserlasse oder -beschlüsse werden am Tage der Annahme durch die Landsgemeinde oder am Tage nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Die Erteilung einer eidgenössischen Genehmigung bleibt vorbehalten; sie ist durch den Regierungsrat einzuholen.

Der Regierungsrat stellt fest, ob ein Referendumserlass rechtsgültig geworden ist; er veröffentlicht die Feststellung im Amtsblatt.

4. Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde

Art. 47

Erfordernisse

Für Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde im Sinne von Art. 2 sind die allgemeinen Bestimmungen über das Antragsrecht (Art. 29 bis 39) sinngemäss anzuwenden.

Das Begehren kann mit einer Rückzugsklausel im Sinne von Art. 40 verbunden werden.

5. Konsultative Abstimmung

Art. 48

Grundsatz

Der Landrat ist befugt, die Landsgemeinde über die Aufnahme einzelner Grundsätze in die Gesetzgebung abstimmen zu lassen.

Für das Verfahren gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen über das Antragsrecht.

Art. 49

Wirkung

Das Ergebnis der konsultativen Abstimmung bindet den Landrat bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung.

Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Erlasse, in denen die gleiche Frage aufgegriffen wird.

6. Unterschriftensammlung für Verfassungsinitiative, Referendum sowie Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde

Art. 50

Verfassungsinitiativbegehren, Referendumsbegehren sowie Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde sind auf Bogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

Unterschriften-
bogen

1. den Namen der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind;
2. den Wortlaut des Begehrens sowie eine allfällige Rückzugsklausel gemäss Art. 40 und 47 und bei Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde die Nennung der zu behandelnden Gegenstände;
3. den Hinweis: «Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt, oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative oder des Referendums fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.»

Art. 51

Die Aktivbürger, die ein Begehren stellen, müssen ihre Unterschrift handschriftlich und leserlich auf die Bogen setzen.

Unterschriften
1. Anfor-
derungen

Jeder Unterzeichner hat seine Unterschrift durch die Angabe von Beruf und Geburtsdatum zu ergänzen.

Wiederholungszeichen dürfen nicht verwendet werden.

Art. 52

Die Aktivbürger dürfen ein Begehren nur einmal unterzeichnen.

2. Einschrän-
kungen

Sie dürfen nur die Bogen unterzeichnen, welche die Bezeichnung ihrer Wohnsitzgemeinde tragen.

Vor Beginn der Frist für eine Verfassungsinitiative oder der Referendumsfrist dürfen keine Bogen unterzeichnet werden.

Art. 53

Die Unterschriftenbogen sind vor ihrer Einreichung dem zuständigen Gemeindeschreiber vorzulegen.

Stimmrechts-
beglaubigung
1. allgemein

Nach Ausscheidung der ungültigen Unterschriften entscheidet der Landrat gemäss Art. 34, ob das Begehren zustande gekommen ist.

G. Korporationsangelegenheiten

Art. 59

Für die gesetzliche Regelung des Mitanteils und der Nutzung an Korporationsgütern gelten die Bestimmungen über die Landsgemeinde mit folgenden Ausnahmen:

Besondere Bestimmungen

1. an der Landsgemeinde sind nur jene Aktivbürger stimmberechtigt, die in einer Gemeinde des Kantons das Korporationsbürgerrecht besitzen;
2. das Antragsrecht steht den stimmberechtigten Korporationsbürgern, dem Landrat und den Korporationsräten zu;
3. den Stimmberechtigten ist vor der Landsgemeinde ein besonderer Stimmrechtsausweis zuzustellen;
4. die Vorlage ist an den Schluss der Geschäftsordnung zu stellen;
5. der gemäss Art. 8 zu bestimmende Verhandlungsleiter muss in einer Gemeinde des Kantons das Korporationsbürgerrecht besitzen;
6. bei der Ermittlung des Handmehrs ist der besondere Stimmrechtsausweis hochzuhalten.

II. LANDRAT

Art. 60

Der Landrat besteht aus 60 Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 61

Die Amtsdauer des Landrates beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Der abtretende Landrat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Landrates im Amt.

Art. 62

Für die Wahlen in den Landrat bildet jede politische Gemeinde einen Wahlkreis.

Wahl
1. Wahlkreis

Art. 63¹

Für die Verteilung der Sitze auf die Gemeinden ist die kantonale Einwohnerstatistik (Schweizerbürger sowie Auslän-

2. Sitzverteilung
a) Grundsatz

¹ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 870

der mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligung) vom 31. Dezember des zweiten der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres massgebend.

Art. 64

- b) Wahlzahl Die Wahlzahl ergibt sich, indem die Zahl der Kantonseinwohner durch die Mandatzahl 60 geteilt und das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.

Art. 65

- c) Sitzzahl Jede Gemeinde erhält zunächst soviele Sitze, als die Wahlzahl in der Zahl der Gemeindeeinwohner enthalten ist.

Die auf diese Weise nicht zugeteilten Sitze fallen den Gemeinden mit den grössten Restzahlen zu; bei gleichen Restzahlen entscheidet allenfalls das Los über die Zuteilung des betreffenden Restmandates.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze; Gemeinden, die sonst nicht mindestens auf zwei Sitze kommen, erhalten die letzten Restmandate.

§ 66

- d) Verfahren Der Regierungsrat stellt in dem der Wahl vorausgehenden Kalenderjahr durch Beschluss fest, wie viele Mitglieder des Landrates in jeder Gemeinde zu wählen sind.¹

Der Beschluss des Regierungsrates kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung im Amtsblatt durch jeden Aktivbürger und die Gemeinderäte beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Art. 67

3. Wahlfähigkeit
a) Grundsatz Für die Wahlfähigkeit gelten sinngemäss die Bestimmungen der Art. 22 bis 26.

Art. 68

- b) Verwandtschaft Werden durch geheime Wahl in einer Gemeinde oder durch die Wahl in verschiedenen Gemeinden für die gleiche Amtsdauer Personen gewählt, gegen die ein Ausschlussgrund infolge Verwandtschaft besteht, entscheidet über den gebotenen Rücktritt das Los.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gesetzbuchkommission vom 18. Dezember 1989, A 1989, 1542

Die Auslosung und eine allfällige Ersatzwahl sind möglichst bald vorzunehmen.

Art. 69¹

Die Wahlen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates² durch die politischen Gemeinden am zweiten Sonntag im März jenes Jahres durchzuführen, in welchem die Amtsdauer des Landrates zu Ende geht.

4. Zeitpunkt
der Wahl

Ergänzungswahlen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates durchzuführen, sobald einer oder mehrere Sitze nicht besetzt sind und durch Nachrücken eines Ersatzes nicht besetzt werden können.

Art. 70³

Neben den Befugnissen gemäss Art. 60 und Art. 61 der Kantonsverfassung obliegt dem Landrat:

Befugnisse

1. die Festlegung des Kantonswappens;
2. die Genehmigung von Grenzbereinigungen mit Nachbarkantonen unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde.

Für die Ausgaben gilt sinngemäss Art. 43 Abs. 2.

Art. 71

Das Recht, dem Landrat Anträge zu stellen, haben jedes Mitglied des Landrates, jede Kommission des Landrates sowie der Regierungsrat und dessen Mitglieder.

Antragsrecht

Die Erläuterung der Kantonsverfassung, eines Gesetzes oder einer Verordnung kann von jedem Aktivbürger sowie von den in der Kantonsverfassung genannten Landes- und Gemeindebehörden beantragt werden.

Art. 72

Die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates können für ihre Äusserungen in den Verhandlungen des Landrates weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangt werden, sondern sind nur dem Landrat selbst verantwortlich.

Immunität

Auf Antrag des Geschädigten kann der Landrat die Immunität aufheben.

¹ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 26. April 1981, A 1981, 532

² NG 132.1

³ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1974, A 1974, 776

Art. 73

Verordnung

Der Landrat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsordnung des Landrates.

Er hat insbesondere Vorschriften über die Konstituierung, die Landratsversammlungen, die Verhandlungen, die Abstimmungen und Wahlen, die Kommissionen, das Protokoll, die Öffentlichkeit der Verhandlungen sowie die Begnadigungen zu erlassen.

III. REGIERUNGSRAT

Art. 74

Zusammensetzung

Der Regierungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Art. 75

Amtdauer

Die Amtdauer des Regierungsrates beträgt vier Jahre.
Sie beginnt mit der Wahl durch die Landsgemeinde.

Art. 76

Wahl

Die Wahlen in den Regierungsrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch die ordentliche Landsgemeinde jenes Jahres vorzunehmen, in dem die Amtdauer des Regierungsrates zu Ende geht.

Ersatzwahlen können durch jede ordentliche oder ausserordentliche Landsgemeinde vorgenommen werden.

Art. 77

Befugnisse

Die Befugnisse des Regierungsrates richten sich nach Art. 64 und 65 der Kantonsverfassung.

Für die Ausgaben gilt sinngemäss Art. 43 Abs. 2.

Art. 78

Verordnung

Der Landrat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsführung des Regierungsrates.

Er hat insbesondere Vorschriften über den Geschäftsbe-
reich der Direktionen, die Regierungsratssitzungen, die Verhandlungen, die Abstimmungen und Wahlen sowie das Protokoll zu erlassen.

Er hat ferner die vom Regierungsrat, den Direktionen und den Verwaltungsabteilungen zu erhebenden Gebühren und deren allfällige Bevorschussung zu ordnen.

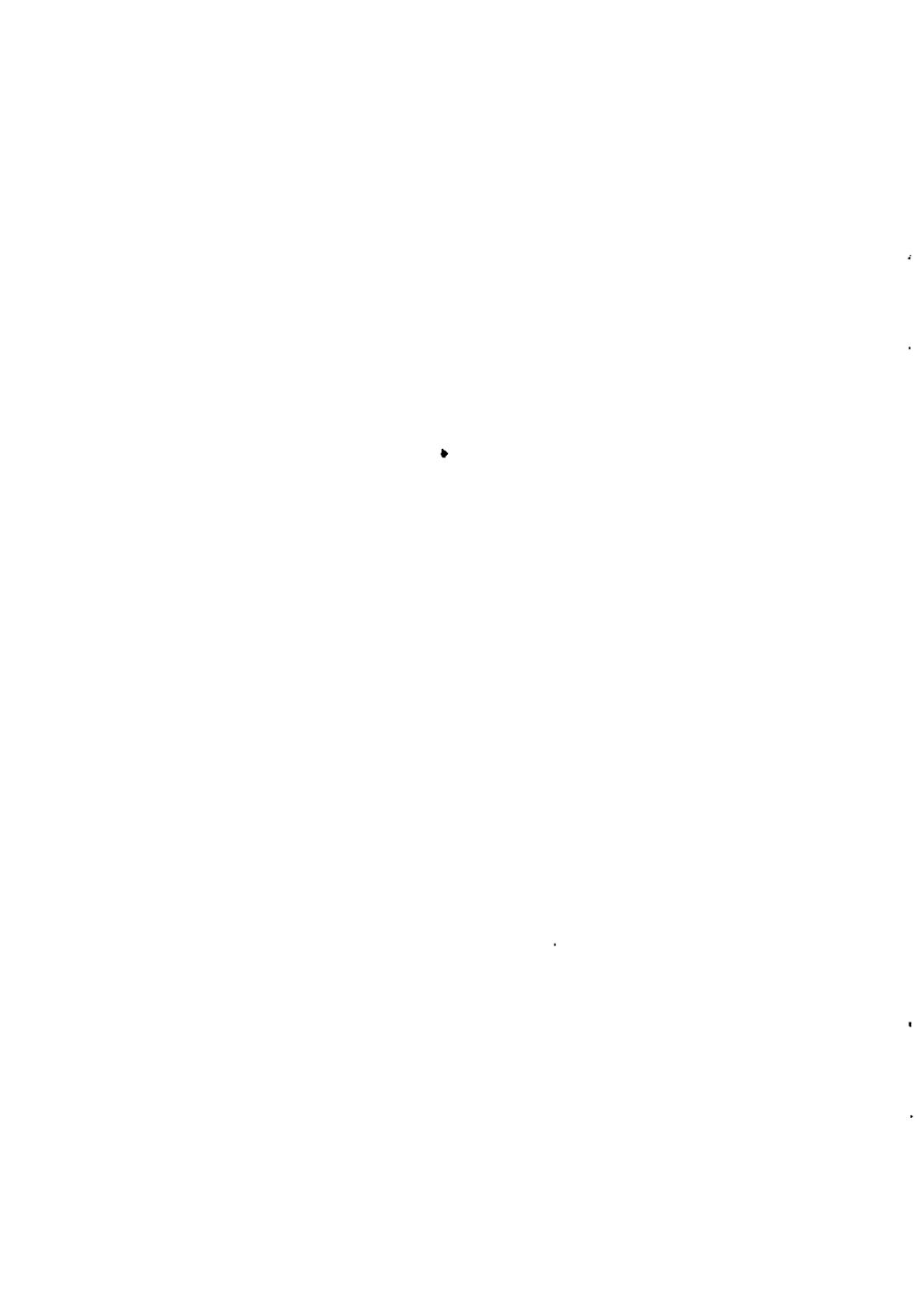
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 79

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch den Strafrichter mit Busse oder Haft bestraft. Strafbestimmung

Art. 80

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Mai 1967 in Kraft. Rechtskraft



Inhaltsverzeichnis**I. LANDSGEMEINDE****A. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Ordentliche Landsgemeinde
- Art. 2 Ausserordentliche Landsgemeinde
- Art. 3 Stimmregister und Stimmrechtsausweis
- Art. 4 Öffentlichkeit
 - 1. Grundsatz
- Art. 5 2. Gäste, Berichterstatter
- Art. 6 3. Radio und Fernsehen
- Art. 7 Äusserer Ablauf

B. Landsgemeindeführung

- Art. 8 Verhandlungsleiter
- Art. 9 Stimmzähler
- Art. 10 Protokoll

C. Verhandlungen

- Art. 11 Geschäftsordnung
- Art. 12 Eröffnung der Landsgemeinde
- Art. 13 Beratung
 - 1. freies Wort
- Art. 14 2. Ordnungsruf, Wortentzug
- Art. 15 3. Ordnungsanträge
- Art. 16 4. Schluss der Diskussion

D. Abstimmungen

- Art. 17 Bekanntgabe der Anträge
- Art. 18 Abstimmungsverfahren
- Art. 19 Ermittlung des Mehrs
 - 1. Handmehr
- Art. 20 2. Abzählung der Stimmenden
- Art. 21 3. Stichentscheid

E. Wahlen

- Art. 22 Wahlfähigkeit
 - 1. Grundsatz
- Art. 23 2. Wohnsitz
- Art. 24 3. Verwandtschaft
- Art. 25 4. Unvereinbarkeit der Amtspflichten
 - a) Grundsatz
- Art. 26 b) Behebung
- Art. 27 Wahlvorschläge

Art. 28 Verfahren

F. Antragsrecht

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Gesetzmässigkeit

Art. 30 Antragsarten

Art. 31 Antragsberechtigung

Art. 32 Antragsform

Art. 33 Einreichung

Art. 34 Zulässigkeit

Art. 35 Veröffentlichung

Art. 36 Gegen- oder Abänderungsanträge

Art. 37 Unabänderlichkeit und Aufrechterhaltung der Anträge

Art. 37bis Quorum

Art. 38 Fristen

Art. 39 Unentgeltlichkeit

2. Initiative in kantonalen Angelegenheiten

Art. 40 Verfassungsinitiative

1. Rückzugsklausel

Art. 41 2. Verfahren

Art. 42 Gesetzesinitiative und Initiative für Finanzbeschlüsse

3. Referendum in kantonalen Angelegenheiten

Art. 43 Referendumserlasse

Art. 44 Obligatorisches Referendum

Art. 45 Fakultatives Referendum

Art. 46 Rechtsgültigkeit der Referendumserlasse oder -beschlüsse

4. Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde

Art. 47 Erfordernisse

5. Konsultative Abstimmung

Art. 48 Grundsatz

Art. 49 Wirkung

6. Unterschriftensammlung für Verfassungsinitiative, Referendum sowie Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde

Art. 50 Unterschriftenbogen

- Art. 51 Unterschriften
 - 1. Anforderungen
- Art. 52 2. Einschränkungen
- Art. 53 Stimmrechtsbeglaubigung
 - 1. allgemein
- Art. 54 2. Verweigerung der Beglaubigung
- Art. 55 Einreichung
- Art. 56 Behebung von Mängeln der
 - Beglaubigung
- Art. 57 Vorprüfung
- Art. 58 Feststellung des Zustandekommens

G. Korporationsangelegenheiten

- Art. 59 Besondere Bestimmungen

II. LANDRAT

- Art. 60 Zusammensetzung
- Art. 61 Amtsdauer
- Art. 62 Wahl
 - 1. Wahlkreis
- Art. 63 2. Sitzverteilung
 - a) Grundsatz
- Art. 64 b) Wahlzahl
- Art. 65 c) Sitzzahl
- Art. 66 d) Verfahren
- Art. 67 3. Wahlfähigkeit
 - a) Grundsatz
- Art. 68 b) Verwandtschaft
- Art. 69 4. Zeitpunkt der Wahl
- Art. 70 Befugnisse
- Art. 71 Antragsrecht
- Art. 72 Immunität
- Art. 73 Verordnung

III. REGIERUNGSRAT

- Art. 74 Zusammensetzung
- Art. 75 Amtsdauer
- Art. 76 Wahl
- Art. 77 Befugnisse
- Art. 78 Verordnung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 79 Strafbestimmung

Art. 80 Rechtskraft